

Dritte Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes. Vom 19. April 1937

Im Reichsgesetzblatt I Nr. 51 ist eine »Dritte Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes« des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 19. April 1937 erschienen. Sie lautet:

»Auf Grund des § 7 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) wird folgendes verordnet:

Im § 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 9. November 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 969) werden hinter dem Wort »Ordnungsstrafen« die Worte »bis zu einhunderttausend Reichsmark« eingefügt.«

Der Paragraph 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes laut demnach jetzt:

»Die Präsidenten der Einzelkammern können Ordnungsstrafen bis zu einhunderttausend Reichsmark gegen jeden festsetzen,

1. der entgegen der Vorschrift des § 4 dieser Verordnung nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt,
2. der als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband den Anordnungen der Kammer zuwiderhandelt,
3. der als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband der Kammer gegenüber falsche Angaben macht.«

Sitzungen des Kleinen und des Großen Rates des Börsenvereins

Vor Kantate berief der Vorsteher den Kleinen und Großen Rat des Börsenvereins ein.

Der Kleine Rat trat Donnerstag vor Kantate, am 22. April, zusammen. Eingangs wurden die Kantate-Veranstaltungen des Börsenvereins und die für die Sitzung des Großen Rates aufgestellte Tagesordnung durchgesprochen. Weiterhin kamen zur Beratung folgende Punkte: Ersparnisse bei Durchführung von Bestellungen der Institute in Universitätsstädten; die Errichtung von Barfortimenten und Auslieferungsstellen für Gegenstände des Buchhandels im Ausland; die Schwierigkeiten, die sich aus einem sogenannten Grossistenabkommen ergeben haben.

Der Große Rat, dessen Sitzung am Sonnabend vor Kantate stattfand, hatte sich vor allen Dingen mit der Änderung der Satzung des Börsenvereins zu beschäftigen, die sich insbesondere infolge der Eingliederung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler in die Reichsschrifttumskammer notwendig macht. Der nach Besprechung im Kleinen Rat aufgestellte Satzungsentwurf wurde durchgesprochen; Änderungswünsche wurden nicht gestellt. Es folgte die Beratung verschiedener Ergänzungen zu Vorschriften der buchhändlerischen Verkaufs- und Verkehrsordnung. Der Vorsteher wird diese Ergänzungsbestimmungen zu gegebener Zeit durch Bekanntmachung im Börsenblatt in Kraft setzen. Schließlich erläuterte der Referent in der Reichskammer der bildenden Künste, Herr Kloss, die im Börsenblatt Nr. 70 vom 25. März 1937 veröffentlichte Verkaufsordnung für den Kunstblatthandel. Der Geschäftsführer der Reichskammer der bildenden Künste, Herr Hoffmann, gab seiner Freude über die Vereinbarung zwischen Reichskammer der bildenden Künste und Börsenverein mit dem Wunsche für eine ersprießliche Zusammenarbeit Ausdruck, der vom Stellvertretenden Vorsteher des Börsenvereins, Herrn Martin Wülfing, aufs herzlichste erwidert wurde.

In der Sitzung des Bauausschusses mußte das in Aussicht genommene Referat über die Zuständigkeit des Börsenvereins ausfallen, da Herr Dr. Heß durch eine andere Sitzung an der Erstattung verhindert war. Herr Diederich berichtete über die Erfahrungen bei der Durchführung von Gemeinschaftslieferungen.

Mitteilung der Geschäftsstelle der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Reichskulturkammerabzeichen

Das Reichskulturkammerabzeichen ist in der Geschäftsstelle erhältlich. Preis RM —.50. Die Lieferung des Abzeichens erfolgt nur gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postsparkonto Berlin 809 15 der Reichsschrifttumskammer, Berlin W 8, unter namentlicher Angabe des Mitgliedes und der Mitgliedsnummer. Für den direkten Versand sind außerdem die Postkosten mit einzusenden.

Sie betragen: Bei einem Bezug bis zu 30 Stück RM —.08

über 30 Stück RM —.15

Die bereits erfolgten Bestellungen sind unter Voreinsendung des Betrages zu wiederholen.

Name des einzelnen Mitgliedes und Nummer des RSK-Ausweises sind gleichzeitig mitzuteilen.

Leipzig, den 27. April 1937

Thulke

Sein »Lied des Werkvolkes« gibt in einfacher Form eine sangbare Darstellung des neuen Lebensgefühls des Arbeiters.

Dieses neue Lebensgefühl und dazuhin die Tatsache, daß Millionen aus lähmender Arbeitslosigkeit heraus wieder zur Arbeit gekommen sind, bewirken es, daß der Segen der Arbeit in einer bisher kaum so bewußt gewordenen Weise dankbar empfunden wird:

»Wieder seine Hände regen,
Wieder durchs Fabriktor gehn!
Wieder in der Arbeit Segen
Wie in goldner Ernte stehn«

ruft Fritz Woyke aus, und er drückt damit das aus, was Millionen andere wie er empfunden haben, nachdem die düstere Last des Nichtstuns aus Zwang von ihnen genommen war. Aber nicht nur der Segen der Arbeit, auch ihr Wert, ihre Würde, ihre Ehre und die Ehre ihrer Träger in all den zahllosen Berufen werden vom ganzen Volk in einer neuen Weise gefühlt. Den Ausdruck dieses Gefühls finden wir sehr schön in dem von Hans Mühlle herausgegebenen Band »Das Lied der Arbeit«, der eine Gemeinschaftsleistung einer stattlichen Reihe von Arbeitskameraden darstellt, von denen nicht alle bekannte Dichter sind, in deren Worten aber ausnahmslos das Bekenntnis zur Arbeit als einem Volksdienst aufklingt. In diesem Buche sprechen alle,

die irgendwo auf ihrem Plage ihre Arbeit tun, sich aus: der Bergmann und der Dozent, der Künstler, der Gelegenheitsarbeiter, die Bauernmagd und die Fabrikarbeiterin, der Angestellte, der Student, der Bauer, der Betriebsführer: es ist eine erhebende Symphonie, die uns aus diesem Buche entgegenklingt.

Die Lebenseinheit des Volkes, die keine trennenden Schranken zwischen den einzelnen Ständen, Berufen und sozialen Stellungen mehr kennt, steht beherrschend im Mittelpunkt dieser neuen Arbeitsdichtung. Besonders dem jungen Ferdinand Oppenberg verdanken wir darüber manche gültige Aussage. Man vergleiche einmal in seinem Bändchen »Die Saat ging auf« die beiden Gedichte »Alter Arbeiter« und »Sterbender Bauer« und man wird es beglückend empfinden, wie hier alle angeblichen Gegensätze zwischen der Welt des Bauern und des Industriearbeiters aufgelöst und aufgehoben sind, da im Bauern sowohl wie im Arbeiter das gleiche Blut, die gleiche deutsche Seele wirksam sind. Ferdinand Oppenberg hat viele Beispiele für dieses Gefühl der neuen Lebenseinheit des deutschen Menschen gegeben, Gedichte, in denen er immer wieder den gemeinsamen Daseinsgrund aller in den verschiedenen Berufen deutlich werden läßt.

Der Gedanke der Arbeit als Volksdienst erhält seine Krönung durch den Arbeitsdienst, als der Lebensvorschule jedes jungen Deutschen, in der für eine gewisse Zeitspanne auch